

Der Vollzug der Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft liegt seit jeher »im Schatten des Rechts- und Sozialstaats«¹ und – wie ich meine – auch nicht hinreichend im Blickfeld der Verteidigung. In diesem Schattenreich divergieren Sollen und Sein und daran könnten – das stelle ich zur Diskussion – auch wir Verteidiger eine Mitschuld tragen.

I. Zum verfassungsrechtlichen Sollen:

Untersuchungshaft ist Freiheitsberaubung an einem Unschuldigen.² Der Untersuchungsgefangene darf daher nur unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden.³ Unvermeidlich ist ein Eingriff in die Rechte des Inhaftierten nur dann, wenn er zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Haftzweck oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt geeignet, erforderlich und auch im engeren Sinne verhältnismäßig ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss daher die Ausgestaltung der Haftbedingungen maßgeblich prägen, und zwar sowohl die gesetzliche Regelung als auch deren praktische Umsetzung.⁴

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Eingriffs in die Grundrechte des Untersuchungsgefangenen ist zunächst eine reale Gefährdung des Haftzweckes oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Für das Vorliegen einer solchen Gefahr müssen bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte bestehen.⁵ Die bloß abstrakte, theoretisch nie auszuschließende Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Freiheit missbraucht, reicht grundsätzlich nicht aus, Eingriffe in seine Rechte zu rechtfertigen.⁶

1 *Müller-Dietz*, StV 1984, 79.

2 *Hassemer*, StV 1984, 38, 40.

3 St. Rspr. d. BVerfG, s. z.B. BVerfG, Beschl. v. 30.10.2014, 2 BvR 1513/14, StraFo 2015, 59 m.w.N.

4 BVerfGE 34, 369, 380; BVerfG StraFo 2015, 59, 60 m.w.N.

5 BVerfGE 35, 5, 10; 42, 234, 236; 57, 170, 177.

6 BVerfG 35, 5, 10; BVerfG StraFo 2015, 59, 60 m.w.N.

Anders gewendet: Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Haftbedingungen ist – zivilistisch gesprochen – die Darlegungs- und Beweislast umgekehrt. Die Rechte des inhaftierten Bürgers bilden die maßstabgebende Regel. Jede Beschränkung dieser Regel stellt eine begründungsbedürftige Ausnahme dar, die nur im Fall einer konkreten Gefährdung der Zwecke der Untersuchungshaft oder der Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt gerechtfertigt sein kann.

Dies schließt generelle Anordnungen – d.h. auch solche, die für alle Untersuchungsgefangene gelten – nicht aus. Solche allgemeinen Beschränkungen sind aber nur dann zulässig, wenn einer realen Gefährdung der Haftzwecke oder der Sicherheit und Ordnung nicht durch einzelne Maßnahmen hinreichend begegnet werden kann. Auch in solchen Ausnahmefällen gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit »Gegenausnahmen« für den Einzelfall, soweit dies ohne konkrete Gefährdung der Haftzwecke oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt möglich ist.⁷

II. Zum Sein:

Diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen wird der Vollzug der Untersuchungshaft partiell nicht gerecht. Dies möchte ich exemplarisch belegen mit einem äußerst praktischen und auch uns Verteidiger betreffenden Fall aus dem Bereich der Beschränkungen nach § 119 StPO und einem weiteren Fall aus dem Bereich der Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetze.

Zur Erinnerung: Nachdem der Untersuchungshaftvollzug nunmehr Ländersache ist, beschränkt sich die bundesgesetzliche Regelung des § 119 Abs. 1 StPO auf Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefährdung der Haftzwecke erforderlich sind. Die U-Haftvollzugsgesetze der Länder ermöglichen hingegen Restriktionen mit dem Zweck, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt aufrechtzuerhalten. Lassen Sie mich mit Letzterem anfangen:

1. Paketempfang

§ 23 Abs. 1 S. 1 UVollzG NRW⁸ statuiert das Recht des Untersuchungsgefangenen, nach näherer Maßgabe der Anstalt Pakete zu empfangen. § 23 Abs. 2 S. 1 UVollzG NRW sieht eine dem StVollzG angeglichene Regelung des Empfangs und der Kontrolle von Paketsendungen vor, die einen Missbrauch verhindern

⁷ BVerfG StV 2013, 521, 523; *Piel et al.*, ZRP 2009, 33, 34.

⁸ Soweit ersichtlich haben sämtliche Landesgesetze zum Vollzug der Untersuchungshaft entsprechende Regelungen.

soll: Die Pakete sind in Gegenwart des Untersuchungsgefangenen, an den sie adressiert sind, zu öffnen. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden, werden nach § 23 Abs. 2 S. 2 UVollzG NRW ausgeschlossen und entweder zur Habe des Gefangenen genommen oder zurückgeschickt oder – als ultima ratio – vernichtet. So weit, so gut.

Nicht gut und evident verfassungswidrig ist hingegen der generelle und ausnahmslose Ausschluss des Empfangs von Nahrungs- und Genussmitteln in § 23 Abs. 1 S. 2 UVollzG NRW. Entsprechende Verbote finden sich in nahezu allen anderen Bundesländern.⁹ So heißt es etwa in § 41 Abs. 1 S. 1 UVollzG Schleswig-Holstein:

»Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet.«

Schon vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgesehenen Inhaltskontrolle ist der totale und ausnahmslose Ausschluss des Empfangs von Nahrungs- und Genussmitteln unverhältnismäßig. Bis zum Inkrafttreten des UVollzG NRW waren solche Sendungen nach § 39 Abs. 1 S. 1 UVollzO statthaft. Das jetzige Totalverbot konterkariert das fundamentale Verfassungsprinzip, dass Untersuchungsgefangene als unschuldig gelten und nur unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Der Verweis in der Gesetzesbegründung¹⁰ auf bestehende differenzierte und umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt verkennt, dass der Paketverkehr nicht nur einen materiellen, sondern auch einen ideellen Zweck verfolgt.¹¹

Gänzlich grotesk erscheint das Verbot, wenn man sich die entsprechende Regelung im Strafvollzug vor Augen führt: § 33 Abs. 1 S. 1 (Bundes-)StVollzG gewährleistet (noch) das Recht des Gefangenen, dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen.¹² Nach § 33 Abs. 1 S. 3 StVollzG ist der Bezug weiterer Pakete möglich, bedarf aber der Erlaubnis. Diese Gewährleistung des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist etwa in Sachsen-Anhalt, das noch kein Landesstrafvollzugsgesetz verabschiedet hat, noch heute in Kraft.

9 Eine Ausnahme findet sich in Brandenburg, vgl. § 45 BbgJVollzG.

10 Reg.E. LT-Drs. 14/8631, S. 59.

11 LR-Hilger, StPO, 26. Aufl., § 119 Rn. 46.

12 Einen dem UVollzG entsprechenden Ausschluss des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln sehen allerdings die neuen, zwischenzeitlich in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetze der Länder vor, vgl. z.B. § 28 Abs. 1 StrVollzG NRW v. 13.1.2015; s.a. § 39 Abs. 1 S. 2 JStVollzG.

Untersuchungsgefangene ohne sachlichen Grund schlechter zu stellen als Strafgefangene, verstößt eklatant gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Stehen schließlich Paketsendungen von Angehörigen in Rede, verletzt der ausnahmslose Ausschluss auch Art. 6 Abs. 1 GG. Die genannte Regelung im Strafvollzug belegt aber überdies, dass der Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln grundsätzlich mit der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt vereinbar ist. Der Ausschluss ist nicht der Sicherheit und Ordnung geschuldet, sondern dem personellen und finanziellen Aufwand, der mit den erforderlichen Kontrollen einhergeht. Das Bestreben, Verwaltungsaufwand zu minimieren, rechtfertigt den Ausschluss von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht.

Denn Grundrechte bestehen – so das BVerfG |¹³

»nicht nur nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungseinrichtungen üblicherweise vorhanden oder an Verwaltungsgebrauch vorgegeben ist. Es ist Sache des Staates, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, um Verkürzungen der Rechte von Untersuchungsgefangenen zu vermeiden; die dafür erforderlichen sachlichen und persönlichen Mittel hat er aufzubringen, bereitzustellen und einzusetzen.«

Kameralistisch motivierte Beschränkungen der Rechte von Untersuchungsgefangenen sind eindeutig unzulässig. Kurzum, die Regelung ist verfassungswidrig. |¹⁴

M.E. sind wir Verteidiger hierfür mitverantwortlich. Unstreitig gehört es zu den fundamentalen Aufgaben der Verteidigung, sich auch um die Ausgestaltung und Optimierung der Haftbedingungen des Mandanten respektive des inhaftierten Bürgers zu kümmern. Das tun wir – so meine ich – in zweierlei Hinsicht suboptimal:

Zum einen fehlt es auf Landesebene vielfach an einer engagierten berufsständischen Vertretung, deren Mitwirkung bei strafrechtsrelevanten Gesetzgebungsprojekten institutionell und flächendeckend sichergestellt sein müsste. Die Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder sind – wie auch die meisten Landesgesetze zum Strafvollzug – weitgehend ohne Anhörung oder Einbindung von Anwaltsvereinigungen oder -verbänden verabschiedet worden. Dies ist m.E. ein strukturelles Problem der rechtspolitischen Vertretung der Verteidigung. Mit anderen Worten: Der Föderalismusreform fehlt es an einer verbandspolitischen Entsprechung.

13 St. Rspr., s. z.B. StV 2013, 521.

14 Vgl. *Piel et al.*, ZRP 2009, 33, 36.

Zum anderen scheint mir die Verteidigung bei der Wahrung der Rechte der Untersuchungsgefangenen im Vollzug der Untersuchungshaft nicht hinreichend sensibel und im Ergebnis suboptimal. Von Beschwerdeentscheidungen oder gar einer Entscheidung des BVerfG zur beschriebenen Restriktion beim Paketempfang ist mir nichts bekannt und – ich bekenne – auch ich selbst habe Gelegenheiten verstreichen lassen, den Rechtsweg zu bestreiten.

Und wohlgemerkt – die Pakete waren nur ein Beispiel. Die rechts- und sozialstaatlichen Defizite in den Landesgesetzen zur U-Haft sind Legion. Überall finden sich Regelungen, die mehr der Verwaltungsvereinfachung und fiskalischen Interessen dienen und mitnichten der Unschuldsvermutung und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Hier wurde das traditionelle Selbstbeköstigungsrecht gestrichen¹⁵ und der Anstaltseinkauf gesetzlich limitiert,¹⁶ dort die Wahl externer Ärzte ohne konkreten Anlass und unvertretbar eingeschränkt¹⁷ etc. pp. Eine verfassungskonforme Generalrevision der Landesgesetze tut Not.

Und auch die praktische Umsetzung ist teilweise menschenunwürdig. Füglich führt *Herrmann* folgende Klage:¹⁸

»Es ist nicht hinnehmbar, dass Untersuchungsgefangene bspw. oft nur einmal wöchentlich duschen können, Metalloiletten ohne Klodeckel und teils ohne Sichtschutz zu Mitgefangenen in der Zelle benutzen müssen [...], Bücher und Zeitschriften nicht frei beziehen können, nicht selten längere Zeiträume ohne ergänzenden Einkauf überstehen müssen und bei der Verschiebung in Sammeltransporten Tage ohne adäquate Waschmöglichkeit und Wochen ohne Kontakt zur Außenwelt unterwegs sind. Solche Missstände lassen sich weder durch fiskalische Argumente noch den Hinweis auf einen hohen Vollzugsaufwand rechtfertigen. Die neuen gesetzlichen Regelungen tragen kaum dazu bei, diese Mängel zu beseitigen.«

Es ist in der Tat nicht hinnehmbar, wird aber von uns Verteidigern viel zu oft hingenommen.

2. Besuchserlaubnis für Anbahnungsgespräche und deren Überwachung

Nach § 119 Abs. 1 S. 1 StPO können Besuche grundsätzlich

- ohne Erlaubnis
- und ohne optische und akustische Überwachung

15 § 142 Abs. 3 JStVollzG.

16 § 142 Abs. 3 JStVollzG.

17 S. § 24 Abs. 3 S. 2 UHaftvollzG NRW, das die Erlaubnis zur Inanspruchnahme externer Ärzte von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht abhängig macht.

18 *Herrmann*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 2014, § 119 Rn. 17.

stattfinden, soweit und solange nicht durch Anordnung im Einzelfall verfahrensichernde Beschränkungen statuiert werden. Das von Verfassungen wegen gebotene Regel-Ausnahme-Verhältnis ist hier also auf gesetzlicher Ebene gewährleistet. Hier liegt das Problem in der tatsächlichen Umsetzung, die meiner Ansicht nach flächendeckend rechtswidrig ist.

In der Rechtswirklichkeit werden – nach meinen fragmentarischen Informationen – meist generelle Erlaubnisvorbehalte für Besuche angeordnet, und zwar auch für Rechtsanwälte, die ein Anbahnungsgespräch mit dem inhaftierten Beschuldigten führen wollen. Auch nicht selten werden Kollegen – etwa in Kapitalstrafverfahren – mit dem befremdlichen Ansinnen konfrontiert, sie sollten zunächst mitteilen, wer sie mit dem Besuch des Inhaftierten beauftragt habe. Halten sich die Kollegen an die anwaltliche Schweigepflicht, bekommen sie keine Besuchserlaubnis.¹⁹ Schaffen die Kollegen den Zugang zu potentiellen Mandanten, sollen nach verbreiteter – und heute meiner Meinung nach nicht mehr vertretbarer – Auffassung für das sog. »Anbahnungsgespräch« nicht die Verteidigerprivilegien des § 148 StPO gelten,²⁰ mit der befremdlichen Folge, dass der potentielle Verteidiger bei gleichfalls angeordneter genereller visueller oder gar akustischer Besuchsüberwachung kein seriöses Erstgespräch führen kann.

Die Verteidigerpraxis findet sich mit dem Erlaubnisvorbehalt ab. Die Kollegen besorgen sich eine Besuchserlaubnis respektive einen Sprechschein. Der Überwachung des Erstgesprächs wird mit einem »Taschenspielertrick« begegnet: Der Inhaftierte wird gebeten, ohne weiteres eine Vollmacht zu unterzeichnen, damit das Gespräch unüberwacht geführt werden könne. Kommt das Mandat nicht zu Stande, könne die Vollmacht widerrufen bzw. das Mandat gekündigt werden.²¹

Einer rechtlichen Überprüfung hält diese Praxis nicht Stand. Es existiert grundsätzlich weder ein legitimer prozessualer Grund für einen Erlaubnisvorbehalt von Rechtsanwaltsbesuchen oder deren Überwachung noch können Einschränkungen von Anbahnungsgesprächen auf Anstaltsbelange gestützt werden. Jedenfalls letzteres – dieser nicht ganz systematische Rekurs auf die Landesgesetze zur Untersuchungshaft sei mir bitte gestattet – ist in einigen Bundesländern nunmehr ausdrücklich geregelt.

19 S. AG Aachen, 621 Gs 120/10, Beschl. v. 26.1.2010, zit. n. juris.

20 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. 2015, § 148 Rn. 4; LG Bonn NZWist 2013, 21, 25 m. krit. Anm. Jahn/Kirsch; a.A. OLG Düsseldorf StV 1984, 106; BeckOK-StPO/Wessing, § 148 Rn. 1; Thomas/Kämpfer, MüKoStPO, 2014, § 148 Rn. 7 m.w.N.

21 Herrmann, Untersuchungshaft, Rn 173; krit. König, MAH, 2. Aufl. 2014, Rn. 113: »unwürdiges Vorgehen«.

So heißt es in § 34 UVollzG Schleswig-Holstein wie folgt:

»Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von sonstigen Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Strafprozessordnung sind zu gestatten.«

Und in § 35 Abs. 4 UVollzG Schleswig-Holstein ist geregelt:

»Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und von Notarinnen oder Notaren in einer den Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht.«

Entsprechende Regelungen finden sich etwa in § 23 HmbUVollzG.²²

Diese Gleichstellung von Verteidigern und Rechtsanwälten deckt sich mit der Entscheidung des Bundesgesetzgebers, der das in § 160a StPO statuierte absolute Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot seit dem 1.2.2011 auch auf Rechtsanwälte erstreckt hat. Erläuternd führt das BVerfG²³ hierzu aus, dass

»eine Differenzierung zwischen Anwälten und Verteidigern aufgrund der Nähe der Tätigkeitsfelder faktisch kaum möglich ist (vgl. auch Bt-Drs 17/2637, S. 6 f.). Bei der Kontaktaufnahme eines von einer Ermittlungsmaßnahme Betroffenen mit einem Rechtsanwalt wird sich aus der Außenperspektive vielfach nicht feststellen lassen, ob der Betroffene allgemeinen rechtlichen Rat oder die Beratung durch einen Strafverteidiger sucht. Auch bei einem bereits bestehenden nicht strafrechtlichen Mandat ist der Übergang zur Strafverteidigung mitunter fließend. Einem anwaltlichen Beratungsverhältnis ist – anders als dies etwa bei Steuerberatern der Fall ist – bei generalisierender Betrachtung die Option der Strafverteidigung immanent. Daher ist es mit Blick auf den Menschenwürdebezug der Strafverteidigung vertretbar, auch die nunmehr neu von § 160a Abs. 1 StPO erfassten Berufsgruppen an dem dort normierten absoluten Schutz teilhaben zu lassen.«

Entsprechend heißt es in einer neueren Entscheidung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 18.2.2014²⁴ wie folgt:

»Das berufsbezogene Vertrauensverhältnis [...] beginnt nicht erst mit Abschluss des zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages, sondern umfasst auch das entsprechende Anbahnungsverhältnis. Ein Beschuldigter, der auf der Suche

22 »(1) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. (...)

(2) Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren werden nicht überwacht.«

23 BVerfG, Beschl. v. 12.10.2011, 2 BvR 236/08, Rn. 262.

24 BGH StV 2014, 278.

nach einem Verteidiger ist, bringt jedem Rechtsanwalt, mit dem er zu diesem Zweck kommuniziert, typischerweise das Vertrauen entgegen, dass der Inhalt dieser Gespräche vertraulich behandelt wird, unabhängig davon, ob anschließend ein Verteidigungsverhältnis zustande kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Initiative zu den Anbahnungsgesprächen von dem Verteidiger ausging.«

Hieraus lässt sich ableiten, dass die Auffassung, die ein bestehendes Verteidigungsverhältnis für das Privileg des § 148 Abs. 1 StPO voraussetzt, heute obsolet ist.

Eigentlich will ich aber darauf hinaus, dass Genehmigung und Überwachung des Anbahnungsgesprächs zur Abwehr einer Flucht-, Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr grundsätzlich nicht erforderlich sind. Welche konkreten Umstände sollten diese Beschränkungen gebieten?

Der Rechtsanwalt genießt – so das BVerfG – »kraft seiner Stellung als Organ der Rechtspflege bis zum Beweis des Gegenteils einen staatlichen Vertrauensvorschuss.«²⁵ Daher müssen – auch im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG – konkrete Tatsachen dargelegt werden, die ein Misstrauen gegen den Rechtsanwalt begründen.²⁶ Ein genereller Verdacht gegenüber Rechtsanwälten ist unbegründet und unzulässig. Die bloße Möglichkeit eines Missbrauchs vermag das Erfordernis einer Besuchserlaubnis nicht zu rechtfertigen. Ein Haftstatut, das Rechtsanwälte nicht von der Genehmigungspflicht ausnimmt, ist daher grundsätzlich rechtswidrig.

Auch in diesem Zusammenhang finde ich, dass wir Verteidiger kämpferischer sein könnten. Ich räume allerdings ein, dass angesichts der Dringlichkeit, mit dem Inhaftierten in Kontakt zu treten, regelmäßig eine zeitraubende Diskussion über dieses Problem im konkreten Fall inopportun sein mag. Eine grundsätzliche und allgemeine Erörterung dieses Ärgernisses sollte dann aber durch eine engagierte örtliche berufsständische Vertretung erfolgen.

3. Weitere – von der Verteidigung geduldete – Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO

Auch hier sollte das Anbahnungsgespräch nur ein Beispiel²⁷ für einen allgemeinen Missstand sein – ein besonders beklagenswerter Missstand

25 BVerfG NJW 2006, 1500.

26 BVerfG NJW 2006, 1500; StV 1998, 241.

27 Entsprechendes gilt für »normale« Anwaltspost, die nicht »unmittelbar« die Verteidigung betrifft (vgl. BVerfG NJW 2010, 1740). Es ist unerfindlich, wie Anwaltskorrespondenz in zivil-, familien-, arbeitsrechtlichen oder sonstigen Angelegenheiten den Haftzweck oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt tangieren können, so auch *Herrmann*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StPO, 2014, § 119 Rn. 38.

freilich, weil wenn wir es nicht vermögen, unsere eigenen Interessen durchzusetzen, ist die Sorge naheliegend, dass auch die Mandanteninteressen im Vollzug der Untersuchungshaft nicht optimal gewahrt werden. In der Praxis werden haftbeschränkende Anordnungen häufig extensiv und formularmäßig sowie nicht oder bestenfalls mit hülsenhaften Textbausteinen begründet angeordnet, ohne dass deren konkrete Unvermeidlichkeit auch nur geprüft geschweige denn gegeben wäre.²⁸

- Ein weiteres Beispiel ist die prohibitive Genehmigungspraxis und Rechtsprechung zur Benutzung von Computern selbst zu Verteidigungszwecken in Umfangsverfahren, in denen die Akten auf einem Datenträger vorliegen.
- Oder – um mir nochmal an die eigene Nase zu fassen: Wie oft habe ich ein gemeinsames unüberwachtes Gespräch mit den inhaftierten Mitangeklagten und deren Verteidigern zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und einer etwaigen Sockelverteidigung beantragt? Bislang gar nicht! Dabei gibt es hier sogar Rechtsprechung, auf die wir Verteidiger uns berufen könnten:

LG Gießen, StV 2012, 363:

»Auf Antrag des Verteidigers [...] war ein gemeinsames Gespräch der Verteidiger und der Angeklagten zu genehmigen, da der Zweck der Untersuchungshaft diesem vorliegend nicht entgegensteht. Aus der Neuregelung des § 119 StPO ist ersichtlich, dass Beschränkungen in der Untersuchungshaft nicht mehr den gesetzgeberischen Grundsatz darstellen.

Die Angeklagten befinden sich wegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr in Untersuchungshaft. Dass bei einem gemeinsamen Gespräch mit ihren Verteidigern die Angeklagten Fluchtabsprachen treffen werden, ist nicht wahrscheinlich. Die konkrete Gefahr von Verdunkelungsmaßnahmen bei einem gemeinsamen Gespräch ist derzeit nicht erkennbar. Befänden sich die Angeklagten auf freiem Fuß, wäre ihnen ein entsprechendes Gespräch zur Vorbereitung der Verteidigung ohne Weiteres möglich.«

III. Thesen

Ich lehne mich zum Schluss noch in die Kurve und versteige mich zu folgenden acht Thesen:

1. Der Vollzug der Untersuchungshaft ist rechtsstaatlich defizitär. Der als unschuldig geltende inhaftierte Bürger wird mitnichten nur solchen Beschränkungen unterworfen, die zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Haftzweck oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt unvermeidlich sind.

²⁸ Böhm/Werner, MüKoStPO, 2014, § 119 Rn. 2. Zum Erfordernis der einzelfallbezogenen Prüfung und Begründung von beschränkenden Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 StPO s. BVerfG StraFo 2015, 59, 60.

2. Soweit die Haftbedingungen durch die UVollzGe der Länder geregelt sind, sind Mängel schon auf gesetzlicher Ebene zu beklagen. Ausnahmslose Einschränkungen – z.B. des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln – sind zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung nicht unvermeidlich. Solche gesetzlichen Restriktionen sind unverhältnismäßig und verfassungswidrig. Eine Generalrevision der Landesgesetze – die nicht fiskalische Interessen, sondern die Unschuldsvermutung, die Grundrechte und das Sonderopfer des Untersuchungsgefangenen im Fokus hat – tut Not.
3. Auf strafprozessualer Ebene liegen die Defizite im Bereich der Umsetzung. In der Praxis werden haftbeschränkende Anordnungen häufig extensiv und formularmäßig und nicht oder bestenfalls mit hülsenhaften Textbausteinen begründet angeordnet, ohne dass deren konkrete Unvermeidlichkeit auch nur geprüft geschweige denn gegeben wäre.
4. Weder Staatsanwälte noch Gerichte noch wir Verteidiger haben hinreichend realisiert, dass Beschränkungen in der Untersuchungshaft nicht mehr den Regelfall, sondern begründungsbedürftige Ausnahmen darstellen. Internalisierten wir dies, wäre das Sonderopfer der inhaftierten Mandanten jedenfalls nicht größer als es sein müsste und die Haftbedingungen wären erträglicher.
5. Es gehört zu den fundamentalen Aufgaben der Verteidigung zu gewährleisten, dass der inhaftierte Bürger/der Mandant in der Untersuchungshaft nur unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen wird.
6. Dieser Aufgabe werden wir Verteidiger nur unzureichend gerecht. Es scheint zu gelten: Strafverteidigung ist Kampf – außer gegen Beschränkungen im Vollzug der Untersuchungshaft. Mehr Rechtsmittel – dazu gehört auch der Antrag nach § 119a StPO – und mehr Verfassungsbeschwerden gegen Restriktionen im Vollzug der Untersuchungshaft sind ein Gebot engagierter Verteidigung.
7. Es fehlt auf Landesebene vielfach an einer engagierten berufsständischen Vertretung, deren Mitwirkung bei strafrechtsrelevanten Gesetzgebungsprojekten institutionell und flächendeckend sichergestellt ist. Die Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder sind – wie auch die meisten Landesgesetze zum Strafvollzug – weitgehend ohne Anhörung oder Einbindung von Anwaltsvereinigungen oder -verbänden verabschiedet worden. Dies ist ein strukturelles Problem der rechtspolitischen Vertretung der Verteidigung. Der Föderalismusreform fehlt es an einer verbandspolitischen Entsprechung.

8. Entsprechendes gilt auf örtlicher Ebene. Rechtswidrige Restriktionen – etwa beim Zugang zum potentiellen Mandanten – können nicht immer aus dem Mandat heraus gelöst werden. Eine grundsätzliche und allgemeine Erörterung und Regelung sollte dann aber durch eine engagierte örtliche berufsständische Vertretung herbeigeführt werden. Organisiert Euch!